

# Freie Universität Berlin

## Dezentraler Wahlvorstand

### FB Politik- u. Sozialwissenschaften

## Bekanntmachung

Nr. 03/25

Tag der Bekanntmachung: 14.04.2025  
14195 Berlin, Ihnestraße 21  
☎ (030) 838 - 75618

### **Bekanntmachung** **über die Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl** **der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin** **des FB Politik- u. Sozialwissenschaften** **der Freien Universität Berlin** **am 17. und 18. Juni 2025**

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl am 17. und 18. Juni 2025 durchgeführt wird.

#### **1. Aktives und passives Wahlrecht**

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (12.05.2025) und am Wahltag (17. und 18. Juni 2025) Mitglied d. FB Politik- u. Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professuren und die Juniorprofessuren und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professuren, die Honorarprofessuren, die Hochschuldozierenden, die Privatdozierenden sowie die Gastprofessuren angehören; der Mitgliedergruppe der Akademischen Mitarbeitenden gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung, die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben an. Aktive Wahlberechtigung in dieser Gruppe haben die Gastdozierenden und die Lehrbeauftragten. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede wahlberechtigte Person ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (12.05.2025) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Zuordnung das Kernfach, bei Teilstudiengängen das Hauptfach. Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge besteht, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierendenausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

## **2. Wahl zum Wahlgremium**

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, dem je Mitgliedergruppe nach § 45 BerlHG zwei Mitglieder angehören.

## **3. Auslage des Wählerinnenverzeichnisses**

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird vom 25. April 2025 bis zum 12. Mai 2025 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr, ggf. nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands (Ihnestraße 21, Raum 210, 14195 Berlin) zur Einsicht ausgelegt.

## **4. Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis**

Jede wahlberechtigte Person kann während der Auslegungsfrist der Wahlberechtigtenverzeichnisse, also bis zum 12. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einsprechende Person bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen.

## **5. Wahlvorschläge**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum 12. Mai 2025, 12.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerbende enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit nach Mitgliedergruppen getrennt einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** abgefasst sein. Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich bzw. Zentralinstitut sowie Studiengang anzugeben; ferner sollen Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Person, die sich bewirbt, muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Die erstplatzierte Person oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlags, hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierendenausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sind in einer Mitgliedergruppe weniger als fünf passiv Wahlberechtigte vorhanden, kann der Wahlvorschlag mindestens eine Bewerberin enthalten.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

## **6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung eines Wahlvorschlages kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Dezentralen Wahlvorstand bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Nachweise beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

## **7. Gestaltung der Stimmzettel**

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerbenden in der festgelegten Reihenfolge aufgeführt sind, hergestellt und jede Wählende kann so viele Bewerbende ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

## **8. Urnenwahl**

Jede wahlberechtigte Person kann unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekannt gegeben.

## **9. Briefwahl**

Die Briefwahl kann von den Wahlberechtigten bis zum 10.06.2025, 12.00 Uhr, schriftlich in der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person, abzuholen. Eine bevollmächtigte Person darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellenden im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch die persönliche Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung, 18.06.2025, 15.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass die wahlberechtigte Person an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

## **10. Wahllokal**

Standort Dahlem:

Ihnestr. 21, 14195 Berlin, Foyer im EG

Öffnungszeiten:	Dienstag, 17.06.2025	10.00 - 16.00 Uhr
	Mittwoch, 18.06.2025	10.00 - 15.00 Uhr

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt am 18.06.2025 ab ca.15.00 Uhr ausschließlich in der Ihnestr. 21, Raum 202 (Konferenzraum).

## **11. Auskünfte**

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands, Frau Yörük, Tel. (030) 838 – 75618.